

# Beitragsordnung VfB Oberweimar e. V.



Auf der Grundlage von §7 unserer Vereinssatzung haben die Mitglieder in ihrer Versammlung am 25. September 2008 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich dabei nach Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedsgruppen.

Die zu entrichtenden **Mitgliedsbeiträge** staffeln sich wie folgt:

Mitgliedsstatus	Monatlicher Zahlbetrag
Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	5,00 Euro
Studenten, Azubis und Arbeitslose	5,00 Euro
Rentner und Pensionäre	6,00 Euro
Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	8,00 Euro

Im Einzelfall kann an den Vorstand ein formloser, schriftlicher Antrag auf Ermäßigung bzw. Befreiung von der Beitragszahlung gestellt werden. Der Vorstand wird dann kurzfristig über die Höhe bzw. Art und Weise der Ermäßigung entscheiden. Soweit durch die Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben kein Nachweis vorgelegt wird, der zur Ermäßigung des Beitrages berechtigt, ist der für Erwachsene ab 18 Jahre festgesetzte Beitrag zu entrichten.

Bei einem Eintritt in den Verein VfB Oberweimar e. V. wird eine **einmalige Aufnahmegebühr** erhoben. Diese staffelt sich wie folgt:

Eintrittsalter	Betrag Aufnahmegebühr
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	10,00 Euro
Jugendliche vom 13. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	10,00 Euro
Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	20,00 Euro

Die **Mitgliedsbeiträge** werden halbjährlich zum 01. Januar und zum 01. Juli eines jeden Kalenderjahres fällig und eingezogen. Bei der Aufnahme in den Verein sind anteilig die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderhalbjahr gemeinsam mit der Aufnahmegebühr zu entrichten. Beim Austritt aus dem Verein werden die so zuviel entrichteten Beiträge erstattet. Abgerechnet wird sowohl beim Eintritt als auch beim Austritt jeweils der volle Monat.

Die **einmalige Aufnahmegebühr** wird mit Stellung eines Aufnahmeantrages fällig. Die Zahlung erfolgt bei dem jeweiligen Übungsleiter / Trainer. Bar kassierte Beiträge sind zeitnah beim Kassenwart des Vereines abzurechnen.

**Änderungen der Bankverbindung** müssen durch das Mitglied unverzüglich an den Verein gemeldet werden. Der Verein behält sich vor, Unkosten, die durch falsche Konten- oder Bankbezeichnungen entstehen, dem jeweiligen Mitglied zu berechnen.

Die Beitragsordnung tritt mit dem 25. September 2008 in Kraft. Die dargestellten Beiträge haben ab dem 01. Januar 2009 Gültigkeit. Mit der vorliegenden Beitragsordnung wird die bestehende Beitragsordnung vom 11. April 2002 abgelöst.